

**Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
des Marktes Saal a. d. Saale
vom 06.10.2015**

Der Markt Saal a. d. Saale erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und sonstigen Einrichtungen sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen werden vom Markt Saal a. d. Saale Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Unberührt bleiben davon die unmittelbar dem Bestattungsinstitut zu erstattenden Kosten für die in § 2 Abs. 7 genannten und dem Bestattungsinstitut in Auftrag gegebenen Leistungen.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich Grabsteinsockel im Friedhof Saal a. d. Saale beträgt für:

a) Einzelgräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	875,00 €
b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	875,00 €
c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.750,00 €
d) Familiengräber mit dreistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	2.625,00 €
e) Grabkammer mit zweistelliger Grabstätte (Nutzungsrecht 12 Jahre)	1.680,00 €
f) Urnengräber (Nutzungsrecht 12 Jahre)	600,00 €

- | | |
|---|----------|
| g) Naturnahe Urnengrabstätten
(Nutzungsdauer 12 Jahre) | 600,00 € |
|---|----------|
- (2) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich Grabsteinsockel im Friedhof Waltershausen beträgt für:
- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgräber
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 700,00 € |
| b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 700,00 € |
| c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte
(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 1.400,00 € |
| d) Urnengräber
(Nutzungsrecht 12 Jahre) | 600,00 € |
| e) Naturnahe Urnengrabstätten
(Nutzungsdauer 12 Jahre) | 600,00 € |
- (3) Bei Erwerb eines normalen Grabes für die Beisetzung von Urnen werden die Gebühren wie bei Abs. 1 Buchstabe a bis d bzw. Abs. 2 Buchstabe a bis c erhoben.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1, 2 und 3 fallen an für die allgemeinen Nutzungsrechte.
- (5) Für die über die allgemeine Ruhezeit hinausgehende Ruhezeit ist eine anteilige Gebühr zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht weiter in Anspruch genommen wird.
- (6) Für Grabstätten, die vor Ablauf der Nutzungszeit durch Umbettungen frei werden, wird die Nutzungsgebühr für die verbleibende Zeit, abgerundet auf volle Jahre, anteilig zurückerstattet. Damit erlischt auch das Nutzungsrecht. Das gleiche gilt auch für Urnengräber.
- (7) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten (§ 1 Satz 2).

§ 3

Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf eine weitere volle Nutzungszeit werden die

Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst.

- (2) Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts auf eine kürzere Dauer, zumindest jedoch unter Einhaltung der Zeit einer bestehenden Ruhefrist, werden die entsprechenden Gebühren zeitanteilig berechnet. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 4

Gebühren für das Leichenhaus

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt in

a) Saal a. d. Saale	25,00 €
b) Waltershausen	50,00 €.

- (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne beträgt pro Tag 15,00 €.

§ 5

Sonstige Gebühren

Leistungen, die in dieser Satzung gebührenmäßig nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, unbenommen der Sonderregelung in § 3,

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
3. bei Umbettungen und Ausgrabungen mit der Antragstellung,
4. im Übrigen sofort nach Erbringen der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragssteller. Mehrere Berechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit


Die Gebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Saal a. d. Saale vom 16.12.1994 außer Kraft.

Saal a. d. Saale, 06.10.2015


Bauer
1. Bürgermeister

